Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0423/17** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 11.09.2017
Dezernat: V	**Amt 51**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	04.10.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	26.10.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Standards ambulanter Erziehungshilfen

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die aktualisierten Struktur-, Prozess- und Ergebnisstandards für die ambulanten Erziehungshilfen gem. §§ 29, 30, 31, 35 und 41 (1) SGB VIII.

2. Der Jugendhilfeausschuss erklärt die aktualisierten Instrumente „Leistungsbeschreibung incl. Kosten-/Finanzierungsplan“ und „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ sowie das neu erarbeitete Instrument „Leistungsbericht“ als verbindlich.

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Mitzeichnung erbrachter ambulanter Fachleistungsstunden durch die Klienten als Bestandteil der monatlichen Rechnungslegung.

4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortsetzung der Arbeit der UAG „Standards ambulanter Erziehungshilfen“ für den ambulanten Leistungsbereich § 35 a SGB VIII.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	**Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**				
2017	**JA**		**NEIN**		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:
Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert

- ☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
- ☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
  - ☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
  - ☐ Anlage Kostenberechnung
- ☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
  - ☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
  - ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	
Buchwert in €:	
Datum Inbetriebnahme:	

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**bitte ankreuzen**	
				Zugang	**Abgang**
20…					

federführendes(r) Amt 51	Sachbearbeiter Herr Krüger / Frau Germer	Unterschrift AL / FBL Frau Dr. Arnold

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Frau Borris	Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2017

Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.03.2013 (Beschluss-Nr. Juhi399-049(V)13) erhielt das Jugendamt den Auftrag, gemeinsam mit der AG Hilfen zur Erziehung gem. § 78 SGB VIII transparente und aussagefähige Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die ambulanten Erziehungshilfen zu erarbeiten, die insbesondere Standards der Hilfeleistungen verankern.

Zur Auftragsumsetzung konstituierte sich im Februar 2014 eine UAG „Standards ambulanter Erziehungshilfen“ bestehend aus Vertreter/-innen der AG Hilfen zur Erziehung gem. § 78 SGB VIII und Vertreter/-innen des Jugendamtes.

In kontinuierlichen Arbeitsgruppentreffen erfolgte seitdem ein regelmäßiger fachlicher Dialog zu Qualitätsmerkmalen und Standards auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisebene für die folgenden ambulanten Leistungsbereiche:

- § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 35 SGB VIII intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 41 (1) SGB VIII Hilfe für junge Volljährige.

Erste Zwischenergebnisse dieses fachlichen Dialoges wurden dem Jugendhilfeausschuss bereits 2015 in der Drucksache DS0229/15 vorgestellt. Im Anschluss daran wurde die UAG im Oktober 2015 mit der Fortsetzung ihrer Arbeit beauftragt (Beschlussnummer Juhi070-13(VI)15). In diesem Zeitraum kam die UAG in sieben thematischen Sitzungen zusammen und verzeichnet aktuell folgenden Arbeits- bzw. Ergebnisstand:

- Die durch den JHA bereits beschlossenen Qualitätsmerkmale und Standards auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisebene (Beschlussnummer Juhi070-13(VI)15) wurden an die zwischenzeitlich erzielten Abstimmungsergebnisse bzw. gemeinsam erarbeiteten Instrumente angepasst (Anlage 1). Sie bilden eine Grundqualität ab, zu deren Einhaltung sich die Vertragspartner/-innen verpflichten und sind Bestandteil der Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

- Auch die bereits durch den JHA beschlossene Qualitätsentwicklungsvereinbarung wurde nachträglich an den aktuellen Ergebnisstand angepasst (Anlage 2). Sie umfasst Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität vereinbarter Leistungen sowie geeignete (Evaluations-)Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

- Das durch den JHA ebenfalls als verbindlich erklärte Formular „Leistungsbeschreibung“ wurde um den Bestandteil „Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Personalkostenabrechnung“ ergänzt (Anlage 3). Diesem Ergebnis voran gegangen ist ein intensiver fachlicher Dialog, in welchem einheitliche Kriterien zur Finanzierung ambulanter Erziehungshilfen im benannten Leistungsspektrum definiert bzw. festgelegt wurden. Das nun vorliegende Formular bildet die Grundlage für eine fachliche und wirtschaftliche Vergleichbarkeit der Leistungsangebote untereinander und soll im Rahmen neu zu verhandelnder ambulanter Erziehungshilfen gem. §§ 29, 30, 31, 35 und 41 (1) SGB VIII durch alle Leistungsanbieter/-innen in der Landeshauptstadt Magdeburg genutzt werden.

- Als neues Instrument im Rahmen der Evaluation und Bewertung von Ergebnissen und umgesetzten Leistungen wurde der „Leistungsbericht“ erarbeitet (Anlage 4). Dieser wird alle 2 Jahre nach Aufforderung durch die Vertragspartner/-innen vorgelegt und bildet die Grundlage für das sich daran anschließende Trägergespräch.

Alle vorliegenden Instrumente / Formulare wurden einschließlich der im Vorfeld erforderlichen Abstimmungsprozesse einvernehmlich erarbeitet. Es ist vorgesehen, die erarbeiteten Instrumente /

Formulare nach Bestätigung durch den JHA auf den Internetseiten des Jugendamtes zu veröffentlichen, um einen transparenten und vereinfachten Zugang für alle bestehenden und künftigen Leistungsanbieter/-innen zu gewährleisten.

In der bestehenden Zusammensetzung der UAG steht abschließend noch der Dialog zum Evaluationsverfahren „Trägergespräch“ aus. Hierzu wurde vereinbart, dieses Verfahren bis Dezember 2017 zu erarbeiten. Darüber hinaus besteht seitens der Vertreter/-innen der AG Hilfen zur Erziehung gem. § 78 SGB VIII der Wunsch, für die definierten Qualitätsmerkmale und fachlichen Standards ggf. ein gesondertes Evaluationsverfahren zu prüfen bzw. zu entwickeln.

Keinen Konsens erzielte die UAG in der Verständigung zur Mitzeichnung erbrachter ambulanter Fachleistungsstunden. Ausgehend vom ursprünglichen Anlass zur Konstituierung der UAG „Standards ambulanter Erziehungshilfen“:

1. Antrag freier Träger zum Regelungsbedarf der Mitzeichnung ambulanter Fachleistungsstunden (Anlage 5)
2. Stellungnahme der Verwaltung des Jugendamtes (Anlage 6) sowie
3. Auftrag JHA zur partnerschaftlichen Erarbeitung von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und Standards für die ambulanten Erziehungshilfen (Beschluss-Nr. Juhi 312-041 (V) 13) (Anlage 7)

nimmt die Verwaltung des Jugendamtes nach vier Jahren erneut Stellung und bestätigt die zwingende Notwendigkeit der Mitzeichnung erbrachter ambulanter Fachleistungsstunden durch die Klient/-innen als Bestandteil der monatlichen Rechnungslegung. Im Rahmen der Leistungserbringung und Qualitätssicherung ist die Mitzeichnung erbrachter ambulanter Fachleistungsstunden durch die Klient/-innen von zentraler Bedeutung. Gemäß vorliegendem Beschluss des JHA erstellen die Leistungserbringer gegenwärtig monatlich ein Kurzprotokoll. Darin werden Umfang und Inhalt erbrachter Leistungen aufgeführt und durch die Klient/-innen abgezeichnet. Diese Kurzprotokolle verbleiben beim Leistungserbringer. Sie sind kein Bestandteil der monatlichen Rechnungslegung, sondern können im Bedarfsfall eingesehen werden.

Für die Verwaltung des Jugendamtes ist dieses Verfahren nicht praktikabel. Aus haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften ergibt sich die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen sachlichen und rechnerischen Prüfung der tatsächlichen Kosten einer Hilfe. Dieser Prüfverpflichtung müssen die fallzuständigen Sozialarbeiter/-innen innerhalb von fünf Werktagen nachkommen, um dem vereinbarten Standard zur Rechnungslegung (Rechnungsbegleichung innerhalb von 10 Tagen) gerecht zu werden. Eine einzelfallbezogene Einsichtnahme in die beim Leistungsanbieter hinterlegten Kurzprotokolle ist in diesem Zeitraum nicht realisierbar.

Die im Zuge des Projektes „OVP“ erarbeiteten fachlichen Standards für die Persönlichen Hilfen des Jugendamtes Magdeburg definieren die sachliche Richtigkeit in der Gestalt, dass tatsächlich erbrachte Leistungen durch den Leistungserbringer nachvollziehbar dokumentiert sowie durch den Leistungsberechtigten im Detail mit Unterschrift belegt werden. Ferner beabsichtigt die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der geltenden Rechtsnorm bereits in der elektronischen Antragsbearbeitung einen entsprechenden Hinweis zur Mitzeichnung erbrachter ambulanter Leistungen einzufügen.

Ebenso ist anzumerken, dass die Mitzeichnung erbrachter ambulanter Fachleistungsstunden durch die Klient/-innen als Bestandteil der monatlichen Rechnungslegung in anderen Kommunen, wie beispielsweise der Stadt Halle, bereits gängige Praxis ist und auch in der Landeshauptstadt Magdeburg in Teilen Anwendung findet.

Die Leistungsanbieter/-innen haben in der UAG mehrfach die Belastung des sogenannten Dreiecksverhältnisses zwischen Leistungsgewährendem, Leistungsnehmer und Leistungsanbieter durch eine terminbezogene Mitzeichnung thematisiert. Aktuell werden Mitzeichnungsprotokolle für den gesamten Monat mit dem/den Klient/-innen besprochen bzw. durch diese unterzeichnet. Eine terminbezogene Mitzeichnung verursacht aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes an dieser

Stelle keine Mehrbelastung. Darüber hinaus werden Leistungsumfänge und -inhalte wie auch Mitwirkungspflichten ausführlich im Rahmen der Hilfeplanung erörtert.

Zusammenfassung und weiteres Verfahren

1. Ohne Beauftragung JHA -> Abstimmung des noch offenen Evaluationsverfahrens „Trägergespräch“ sowie ggf. Differenzierung der Evaluation von Qualitätsmerkmalen und fachlichen Standards für die ambulanten Erziehungshilfen gem. §§ 29, 30, 31, 35 und 41 (1) SGB VIII bis Dezember 2017.

2. Mit Beauftragung JHA -> ab Januar 2018 Fortsetzung der Arbeit der UAG Standards ambulanter Erziehungshilfen für den ambulanten / teilstationären Leistungsbereich § 35a SGB VIII in ggf. veränderter personeller Zusammensetzung der UAG (neuer Leistungsbereich) mit folgenden Zielsetzungen:

    - Definition fachlicher Standards auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisebene
    - Definition einheitlicher Kriterien zur Finanzierung von ambulanten / teilstationären Erziehungshilfen gem. § 35a SGB VIII
    - Anpassung / Erarbeitung von Instrumenten / Formularen zur Evaluation und Bewertung der definierten Standards

3. Unabhängig von den unter Punkt 1 und 2 benannten Zielsetzungen behalten die in der DS0229/15 aufgeführten mittelfristigen Zielsetzungen weiterhin ihre Aktualität, können jedoch in Anbetracht der erforderlichen zeitlichen und personellen Ressourcen nur sukzessive bearbeitet werden. Sie umfassen die:

    - Entwicklung eines Controllingverfahrens zur Überprüfung von Zielen und Wirkungen (Prognosen) auf der Einzelfallebene unter Berücksichtigung des Hilfeplanverfahrens
    - Vertiefung des fachlichen Dialogs zu Prozess- und Ergebnisstandards, z. B. Beschwerdemanagement
    - Definition von Struktur-, Prozess- und Ergebnisstandards für teilstationäre und stationäre Erziehungshilfen.

Daher kann eine zeitliche Konkretisierung zur Umsetzung der mittelfristigen Zielsetzungen erst nach Abschluss der voran gestellten Arbeitsaufgaben bzw. Zielsetzungen erfolgen.

Grundsätzlich unterliegen alle erarbeiteten Instrumente einer regelmäßigen Überprüfung. Vor diesem Hintergrund wird die AG Hilfen zur Erziehung gem. § 78 SGB VIII zum gemeinschaftlichen Dialog genutzt, alle 3 Jahre die fachlichen Standards zu reflektieren, anzupassen und / oder weiterzuentwickeln.

Anlagen:

Anlage 1 - Struktur-, Prozess-, Ergebnisstandards
Anlage 2 - Qualitätsentwicklungsvereinbarung
Anlage 3 - Leistungsbeschreibung incl. Kosten- und Fin.-plan / Personalkostenabrechnung
Anlage 4 - Leistungsbericht
Anlage 5 - Antrag freier Träger zum Regelungsbedarf der Mitzeichnung ambulanter Fachleistungsstunden
Anlage 6 - Stellungnahme der Verwaltung des Jugendamtes
Anlage 7 - Auszug Niederschrift Juhi/041 (V)/13, Pkt. 5.1